

~~s. B. 34.66. Tch. 1.0.~~

s. B. 42.13. (Tch)

Tschechoslowakei:  
erblose Vermögen

Die Tschechoslowakei hat keinerlei völkerrechtliche Ansprüche auf erblose Vermögen (im Gegensatz zu Polen gemäss schweizerisch-polnischem Briefwechsel vom 25. Juni 1949 und zu Ungarn auf Grund gewisser im vertraulichen Verhandlungsprotokoll der schweizerisch-ungarischen Wirtschafts- und Entschädigungsverhandlungen von 1950 enthaltenen schweizerischen Erklärungen über das Bestehen eines Erbrechts des ungarischen Staates).

Anlässlich des Abschlusses der Regierungsvereinbarung vom 27. Juni 1967 über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigung einiger nach Inkrafttreten des Entschädigungsabkommens von 1949 nationalisierter Liegenschaften) erhielt die Tschechoslowakei durch vertraulichen Briefwechsel gleichen Datums lediglich die Zusicherung, dass die schweizerischen Behörden in geeigneter Weise die tschechoslowakischen Behörden auf Veröffentlichungen aufmerksam machen würde, die gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser vorgenommen werden.

In der Folge hat die Tschechoslowakische Botschaft wiederholt das Interesse an einer Information über derartige Publikationen bekundet.

Der Bundesbeschluss verbietet aber solche Bekanntmachungen, wenn dadurch den gesuchten Personen Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Bei Angehörigen von Oststaaten besteht immer dieses Risiko, weshalb keine Bekanntmachungen erfolgen.